

Gestaltungsplan "JURAWEG" mit Sonderbauvorschriften

Einwohnergemeinde Dornach
Parzellen Nr. 903, 904, 905, 915, 916, 917 und 918

Genehmigt vom Gemeinderat am: 1. Sep. 2003

Öffentliche Auflage vom: 1. Sep. 2003 bis: 12. Okt. 2003

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*
Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.: 2006/1286

vom: 4. Juli 2006

Der Staatsschreiber: *[Signature]*



Legende

- Geltungsbereich
- Baubereiche
- Private Zufahrtsstrasse (§44, Abs. 3 PBG)
- bereits bestehende Einfahrten
- Öffentliche Wege und Straßen
- P** Parkierung

Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweck**
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt das Aufzeigen einer haushälterischen Erschliessung des Geltungsbereichs und das Ausscheiden genereller Baubereiche innerhalb desselben.
- § 2 Geltungsbereich**
Parzellen Nr. 903, 904, 905, 915, 916, 917 und 918. Fläche 8625 m².
- § 3 Stellung zum Zonenreglement und zur Bauverordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften (W2c) und die kantonale Bauverordnung.
- § 4 Erschliessung**
Die Entfernung des Geltungsbereichs bzw. der Baubereiche von der öffentlichen Erschliessungsstrasse Juraweg wird mit zwei Zufahrtsstrassen von 3 Meter Breite überbrückt. Baubereich 1 wird über den öffentlichen Fussweg (Breite 2,25 m) und dessen Verbreiterung auf 3 m erschlossen. Die Finanzierung dieser gesamten Zufahrtsstrasse erfolgt privat. Die Baubereiche 2 bis 5 werden im Sinne § 44 Abs. 3 PBG durch eine neue private Zufahrtsstrasse erschlossen.
- § 5 Parkierung**
Die Parkierung für Baubereich 1 erfolgt auf der Parzelle 903, für die Baubereiche 2 und 3 auf der Parzelle 905, für den Baubereich 4 auf den Parzellen 915 und 916, für den Baubereich 5 auf der Parzelle 918. Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren abschliessend festgelegt und richtet sich nach § 42 KBV.

- § 6 Bebauung**
Generell ist die Bebauung nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche möglich. Ausserhalb der bezeichneten Baubereiche dürfen nebst Zuwegungen nur unbewohnte, eingeschossige Nebenbauten und Terrassen erstellt werden.
 - § 7 Ausnahmen**
Abweichungen vom Gestaltungsplan können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn dadurch das Grundprinzip der Erschliessung und Bebauung nicht beeinträchtigt wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.
 - § 8 Inkrafttreten**
Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- John C. Ermel, Dipl. Architekt ETH/SIA, Burgstrasse 3, 4143 Dornach / 30.6.2003 / rev. 6.9.2006

Gestaltungsplan "JURAWEG" mit Sonderbauvorschriften
PLANWERK 3, JOHN C. ERMEL, DIPL.ARCH. ETH/SIA
BURGSTRASSE 3, CH-4143 DORNACH, TEL. 701 60 44, FAX 701 61 45

